

Anhang

zu den Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald (FER-KöW 2012) vom 10. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs
 - 1.1 Beschreibungsmerkmale
 - 1.2 Planungsgrößen
 - 1.3 Angaben zur Einheitsbewertung
2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald (Formblatt 1)
3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte
4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder
 - 4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald
 - 4.2 Übergangswald
5. Regelablauf Forsteinrichtung
6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan
7. Formblätter

1. Erläuterungen zur Erstellung des Revierbuchs

Das Revierbuch enthält die Ergebnisse der bestandsweisen Erhebungen und Planungen (Beschreibungen und Maßnahmen) sowie die Nachweisungen der getätigten Maßnahmen. Es wird in Papierform oder in elektronischer Form als Datei zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten in Nr. 2.2 der Richtlinien genannten Beschreibungsmerkmale und Planungsgrößen werden im Folgenden näher beschrieben.

1.1 Beschreibungsmerkmale

- Waldort
Zur Beschreibung des Waldortes sind die Bezeichnungen der Elemente des Waldeinteilungsnetzes heranzuziehen (z. B. II 3 a¹).
- Fläche
Die Fläche ist in zehntel Hektar anzugeben.
- Bestandsform
Bei der Bestandsform ist die führende Baumart an erster Stelle zu nennen. Die nächsthäufigen hauptständigen Mischbaumarten sind an zweiter bzw. dritter Stelle aufzunehmen. Voraussetzung dafür, dass eine Baumart als Mischbaumart erwähnt wird, ist, dass sie mindestens fünf v. H. der Fläche des Bestands einnimmt. Darüber hinaus ist der vorhandene Nebenbestand anzugeben (z. B. Kiefern-Lärchen-Buchenbestand mit Buchennebenbestand bzw. Kie/Lä/Bu/Bu).
- Umfang der Schutzfunktionen und Funktionen nach Waldfunktionsplanung
Der Umfang der eventuell gegebenen Schutzfunktionen sowie der Funktionen nach Waldfunktionsplanung ist unter Anschätzung des Flächenanteils anzugeben. Dabei sind die in den Nrn. 2.1.2.6 und 2.1.2.7 der Richtlinie aufgeführten Kurzbezeichnungen zu verwenden.
- Alter
Das Alter ist durch Fortschreibung zuverlässiger früherer Altersangaben oder durch Zählung der Jahrringe bzw. Astquirle, notfalls auch durch Schätzung, möglichst genau zu ermitteln. Das Bestandsalter ist als flächengewogenes Durchschnittsalter (J.) anzugeben und um die Angabe der Altersspanne zu ergänzen, z. B. „100 J. (70–120)“. Bei ausgeprägten Altersunterschieden einzelner Baumarten (z. B. Überhälter) sind diese gesondert anzugeben.
- Baumartenanteile
Die Baumarten sind, sofern nicht im Rahmen der Waldinventur ausreichend genau ermittelt, in fünf-v.-H.-Stufen nach ihren geschätzten Flächenanteilen anzugeben. Begleitbaumarten, die auf weniger als fünf v. H. der Fläche vorkommen, sind in Klammern aufzuführen und mit den Attributen zahlreiche („z.“), mehrere („m.“) bzw. einzelne („e.“) zu versehen.
- Ertragsklassen
Die Ertragsklassen sind für jede Baumart, die mit einem entsprechenden Flächenanteil (siehe oben) vorgetragen ist, aufgrund von ausreichenden und reprä-

sentativen Höhenmessungen durch Ertragstafelvergleich zu erheben. Für die Ermittlung der Ertragsklassen soll die den örtlichen Wuchsverhältnissen am besten angepasste Ertragstafel aus den „[Hilfstafeln für die Forsteinrichtung](#)“, herausgegeben vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1990, verwendet werden. Eine gutachterliche Anpassung der Ertragstafelwerte an die tatsächlichen Gegebenheiten kann ggf. erforderlich sein.

Ertragsklassen und Bestockungsgrade für die Nadelbäume Fichte und Kiefer, die nicht auf den Ertragstafeln von Wiedemann „Mäßige Durchforstung“ beruhen, sind auf die Angaben dieser Ertragstafeln für Zwecke der Einheitsbewertung umzurechnen (es genügen hierfür Durchschnittswerte für Altersstufen). Für Pappel sind zum Zweck der Einheitsbewertung die in Anlage 7 zu Abschnitt 4.13 Abs. 2 der Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (BewR L) enthaltenen Ertragstafeln für Wirtschaftspappel anzuwenden.

- Vorräte und Zuwächse der Baumarten
Vgl. Ausführungen Nr. 2.1.2.12 der Richtlinien.
- Vorausverjüngung in Verjüngungsbeständen
Für den Fall, dass gesicherte und zielgemäße Naturverjüngungen bzw. Voranbauten unter Schirm vorhanden sind, sind diese in zehnv.-H.-Stufen anzugeben (z. B. 50 v. H. der Fläche Naturverjüngung von 50 v. H. Buche und 50 v. H. Tanne) und ihre ungefähre flächenmäßige Ausdehnung kartenmäßig durch Schraffur darzustellen.
- Bestockungsgrad
Der Bestockungsgrad stellt das Verhältnis der Grundfläche oder Masse des gegebenen Bestands zu den Angaben für den jeweils entsprechenden Ertragstafelbestand dar.

1.2 Planungsgrößen

- Nutzungsarten

Jede Waldfläche in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.) ist einer der folgenden Nutzungsarten zuzuordnen:

Vornutzung

- a) Jungbestandspflege (JP)
Maßnahmen in Beständen zur Jungwuchs- und Dickungspflege (Sicherungsphase, Differenzierung und beginnende Qualifizierung).
- b) Jungdurchforstung (JD)
Pflegeeingriffe in Beständen, die nach den Grundsätzen der Auslesedurchforstung zu behandeln sind (Qualifizierungsphase).
- c) Altdurchforstung (AD)
Pflegeeingriffe in Beständen, in denen der Kronenausbau und die Förderung des Durchmesserwachstums im Vordergrund stehen (Dimensionierungsphase).
- d) Überführungsdurchforstung (ÜD)
Pflegeeingriffe in Nieder- und Mittelwaldbeständen, die in Hochwald überführt werden.

Endnutzung

- a) Verjüngungsnutzung (VJ)
Maßnahmen in Beständen, die im Planungszeitraum ganz oder auf Teilflächen verjüngt werden. Der Auszug von Altbäumen über gesicherter Verjüngung zählt zur Verjüngungsnutzung; das Gleiche gilt für die gezielte abschließende Kronenpflege von Samenbäumen.

Die Verjüngungsnutzung ist nach der beabsichtigten Verjüngungsform zu untergliedern in
 - Verjüngung auf ganzer Fläche (VJ),
 - Verjüngung auf (ideeller) Teilfläche (VJT).
- b) Plenternutzung (PL)
Maßnahmen in Beständen, die einen ungleichaltrigen, stufigen Bestandsaufbau aufweisen und nach den Grundsätzen der Einzel- bzw. Gruppenplenterung zu behandeln sind.
- c) Langfristige Behandlung (LB)
Maßnahmen in Beständen, deren Strukturvielfalt langfristig durch kleinflächige Verjüngungs- und Pflegeeingriffe erhöht bzw. erhalten werden soll. Hierunter fallen auch Eichenüberführungen sowie aus Naturschutzsicht be-

sonders wertvolle Einzelbestände, die in ihrem Bestandsaufbau erhalten werden sollen.

d) Umbau (UB)

Maßnahmen in nicht hiebsreifen Beständen, die durch Naturereignisse (z. B. Schneebruch, Sturm), Krankheiten oder sonstige Einwirkungen (z. B. Immissionen) so stark geschädigt wurden oder deren Bestockung nach genetischem Potential, Ausformung oder Funktionentauglichkeit in keinem Verhältnis zur standörtlichen Leistungskraft oder zu den örtlich gegebenen Vorrangfunktionen steht. In der Regel werden auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen Verjüngungsmaßnahmen erforderlich, um standortgemäße, stabile Nachfolgebestockungen zu erzielen.

e) Umwandlung (UW)

Verjüngungsmaßnahmen (natürliche oder künstliche) in geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagsbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen, unter Wechsel der Betriebsart. Bei kleinflächigem Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her kann unter Umständen Umwandlung auf Teilfläche (UWT) geboten sein. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die AD (Rückstellungs-AD) zu stellen.

Der Endnutzung werden ferner zugeordnet:

f) Ausstockung (AU)

Maßnahmen auf Flächen, die vorübergehend oder dauernd der Holzproduktion entzogen werden (z. B. für Pflanzgärten, Trassenaufhiebe).

g) Unbestockte Flächen (u)

Flächen, die im Planungszeitraum künstlich oder natürlich wiederbestockt werden sollen.

– Entnahmesatz

Nutzungsmöglichkeiten (in Erntefestmeter/Hektar) innerhalb des Bestands/Stratums im Planungszeitraum. Der Holzanfall auf Pflege- und Rückegassen ist bei der Herleitung mit zu berücksichtigen.

– Zu pflegende Fläche

Gesamtfläche des Bestands abzüglich der in Hiebsruhe stehenden Teilflächen.

Die Multiplikation der zu pflegenden Fläche mit dem Pflegeumlauf ergibt das Pflegeflächensoll im Planungszeitraum.

- Pflegeumlauf
Zahl der Pflegedurchgänge im Planungszeitraum.
- Dringlichkeit
Die Pflegedringlichkeit kann durch die Angaben „dringlich“, „normal“ oder „rückstellbar“ gekennzeichnet werden. Pflegedringlich sind alle Vornutzungsbestände, in denen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Laufzeitbeginn der Forsteinrichtung Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bestände, in denen im Planungszeitraum aus waldbaulichen oder ertragskundlichen Gründen keine Nutzung möglich ist, sind in „Hiebsruhe“ zu stellen.
- Bestockungs- (BZ) und Verjüngungsziel (VZ)
Das Bestockungsziel beschreibt die Bestandsform zu Beginn der Altdurchforstung. Im Verjüngungsziel wird die anzustrebende Baumartenmischung der gesicherten Verjüngung vor Eintritt in die Dickungsphase in Standraumprozenten (in fünf-v.-H.-Stufen) zahlenmäßig für den gesamten Bestand festgelegt.
- Pflanzverjüngungsziel (PVZ)
Anteil einer Baumart an der Bestandsfläche, der im Planungszeitraum über Pflanzung oder Saat realisiert werden soll.
- Pflege in der Vorausverjüngung (Pflege VVJ)
Voraussichtlich notwendige Pflegemaßnahmen in der Vorausverjüngung werden als Flächensoll festgelegt.
- Haubarkeitsertrag und Nutzungsquote
In Verjüngungsbeständen wird die im Planungszeitraum für eine zielgemäße Verjüngung erforderliche Entnahmemenge festgelegt. Sie wird als Nutzungsquote (Massenquote) in Prozent des Haubarkeitsertrags (durchschnittlicher Vorrat je Hektar des Bestands/Stratums zuzüglich des laufenden Zuwachses innerhalb des halben Planungszeitraums) angegeben. Die Nutzungsquote ist so zu bemessen, dass das Holz der zu verjüngenden Bestände erntereif ist sowie Naturverjüngungsmöglichkeiten sinnvoll ausgenutzt, die je nach Standorten und Funktionen notwendigen Mischbaumarten rechtzeitig eingebracht und besondere Belange der Landschafts- und Bodenpflege und des Naturschutzes berücksichtigt werden können. Die Nutzungsquote enthält auch die Entnahmemenge für erforderliche Pflegeeingriffe.

- Verjüngungssollfläche
Ideeller (bzw. absoluter) Anteil der Fläche des Gesamtbestands, der im Planungszeitraum mit zielgerechter, gesicherter Verjüngung gedeckt sein soll.
- Waldbauliche Maßnahmen
Unter diesem Punkt können in Verjüngungsbeständen kurz das Verjüngungsverfahren, die Verjüngungsart (Natur- oder Kunstverjüngung) sowie evtl. erforderliche unterstützende Maßnahmen (z. B. Zäunung, Bodenbearbeitung, Düngung) beschrieben werden. Für Vornutzungsbestände genügt ein Hinweis auf Schwerpunkte der Pflege.

1.3 Angaben zur Einheitsbewertung

Die Ansprache eventueller Bestandsschäden sowie besonderer Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer hat sich auf nachstehende Kriterien zu beziehen:

- Rotfäule- und Schälsschäden bei der Fichte, wenn über zehn v. H. der Stämme rotfäule sind (unter Angabe des Rotfäuleanteils in zehn-v.-H.-Stufen).
- Splitterschäden an Fichte, Kiefer, Pappel (Angaben in zehn-v.-H.-Stufen).
- Besondere Gütemerkmale des Holzes bei der Kiefer, falls mehr als 20 v. H. des Stammholzes eine bessere oder mehr als 20 v. H. eine schlechtere durchschnittliche Güteklasse als B erwarten lassen (Angabe in zehn-v.-H.-Stufen; z. B. Kiefer 50 v. H., Kiefer mit 30 v. H. Wertholz).

2. Hinweise zur flurnummernweisen Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen im Körperschaftswald ([Formblatt 1](#))

Die im Besitz der Körperschaft befindliche, zum Forstbetrieb gehörende Fläche (Gesamtfläche GF) ist zu gliedern nach

- Forstbetriebsfläche (FBFI) und
- sonstigen Flächen (SF).

Zur Forstbetriebsfläche rechnen die Flächen, die dem forstlichen Betrieb dienen und keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben. Sie wird in Holzboden (HB) und Nichtholzboden (NHB) gegliedert.

Der Holzboden umfasst die dauernd zur Holzerzeugung bestimmte Fläche einschließlich der Wege, Schneisen, Leitungstrassen und Gräben – jeweils bis zu fünf Meter Gesamtbreite –, der Wasserläufe sowie anderer unbestockter Flächen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung nicht wesentlich unterbricht.

Der Holzboden wird in Wirtschaftswald in regelmäßigem Betrieb (WiW i. r. B.) und Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (WiW a. r. B; vgl. Nr. 1.2) unterteilt.

Nichtholzboden sind die übrigen Flächen innerhalb der Forstbetriebsfläche, die nicht direkt der Holzerzeugung dienen, deren Größe den Zusammenhang der Bestockung aber nicht wesentlich unterbricht und die keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben, nämlich:

- ständige Forstpflanzgärten, wenn mehr als zwei Drittel der erzeugten Pflanzen im eigenen Forstbetrieb verwendet werden,
- Samenplantagen,
- Betriebs- und Dienstgebäude mit Umgriff (Hausgärten bis ca. 0,1 Hektar), soweit sie im forstbetrieblichen Einheitswert enthalten sind,
- Schneisen, Wege, Schutzstreifen, Gräben usw. über fünf Meter Breite,
- Flächen mit besonderen Sozialfunktionen in Eigenregie (Parkplätze, Rastplätze, Spielplätze ohne Bestockung, Skiabfahrten usw.),
- Trassen von Versorgungsleitungen mit Aufhieb über fünf Meter Breite,
- Wildwiesen und Wildäcker ohne Wertzahl im Liegenschaftskataster,
- Abbauland in Eigenbetrieb (soweit die abgebaute Bodensubstanz überwiegend im eigenen Forstbetrieb nutzbar gemacht wird),
- Holzlagerplätze.

Zu den sonstigen Flächen rechnen alle Flächen, die dem Forstbetrieb nicht dienen:

- bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen (z. B. Pachtwiesen, -äcker, Almen, einschl. der Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes unter fünf Meter Breite, Hausgärten über 0,1 Hektar; vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),
- nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Grenzertragsböden mit Wertzahl (vgl. Nr. 2.11 des Mantelbogens EW 500),

- fischereiwirtschaftliche Wasserflächen (Wasserflächen, auf denen die Körperschaft ein Fischereirecht ausübt oder ausüben lässt, sowie Wasserflächen, auf denen Teichwirtschaft oder Fischzucht möglich ist; vgl. Nr. 2.5 des Mantelbogens EW 500),
- sonstige Wasserflächen (unproduktive Wasserflächen, Dämme, Uferstreifen; vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),
- Moore (soweit nicht Abbauland), Ödland und Heideflächen, ausgeschiedene Weideblößen und Wiesen ohne Wertzahl (vgl. Nr. 2.61 des Mantelbogens EW 500),
- Fels, Kies- und Schotterbänke, Plaiken, aufgelassene Kiesgruben u. a. (vgl. Nr. 2.62 des Mantelbogens EW 500),
- verpachtetes Abbauland (Steinbrüche, Kies-, Ton-, Sandgruben, Torfstiche; vgl. Nr. 2.7 des Mantelbogens EW 500),
- landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen einschließlich Hausgärten bis 0,1 Hektar (vgl. Nr. 2.81 des Mantelbogens EW 500),
- Wirtschaftswege außerhalb des Körperschaftswaldes über fünf Meter Breite, Hecken, Grenzraine u. a. (vgl. Nr. 2.82 des Mantelbogens EW 500),
- vermietete Gebäude, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen (mit Umgriff bis 0,1 Hektar),
- Erbbaugrundstücke,
- verpachtetes Kleingartenland,
- sonstige verpachtete Flächen (Sportplätze, Campingplätze, Liegewiesen, Seilbahntrassen, Skiabfahrten u. a.),
- Wildwiesen und Wildäcker mit Wertzahl im Liegenschaftskataster,
- Kurzumtriebskulturen und Christbaumkulturen (soweit nicht Wald im Sinn des BayWaldG),
- Latschenfelder und Spirkenbestockungen auf Mooren und im Hochgebirge, die nach dem Waldgesetz für Bayern zur Waldfläche zählen.

3. Hinweise zur Fertigung der Forstbetriebskarte

Die Karte wird im Maßstab 1 : 10.000 gefertigt. Bei kleinen Betrieben kann auf Wunsch der Körperschaft auch der Maßstab 1 : 5.000 verwendet werden. Die Forstbetriebskarte soll forstlich wichtige Details klar und richtig wiedergeben und ist nach Möglichkeit – insbesondere im bergigen Gelände – mit Höhenschichtlinien zu versehen. Im Regelfall ist die Forstbetriebskarte in Papierform sowie in geeigneter digitaler Form (Shape-Datei) zur Verfügung zu stellen. Zum Gebrauch für den Außendienst ist die Karte in Papierform beidseitig mit einer wasserabweisenden Folie zu überziehen.

Auf der Forstbetriebskarte werden alle zum Forstbetrieb der Körperschaft gehörenden Flächen erfasst. Sonstige Flächen, die kein Wald im Sinn des Waldgesetzes sind, werden nur erfasst, wenn sie im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Körperschaftswald stehen. Die verschiedenen Elemente des Waldeinteilungsnetzes (Distrikte, Abteilungen, Unterabteilungen, Bestände) sind in der Karte gemäß Nr. 2.1.2.2 der Richtlinien zu bezeichnen und zu nummerieren. Die Grenzen der einzelnen Elemente sind vollständig und richtig wiederzugeben. Die Besitzgrenzen sind inklusive der Grenzsteine und – soweit verfügbar – deren Nummern darzustellen.

Besondere Schutz- und Sonderfunktionen (z. B. Erholungswald nach Waldfunktionsplanung der Intensitätsstufe I, Wasserschutzgebietszonen, Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, Naturschutzgebiete, FFH- und SPA-Gebiete, Kultur- und Naturdenkmäler u. a.) sind kartenmäßig zu erfassen, wenn sie den Forstbetrieb im Planungszeitraum wesentlich beeinflussen.

Mit Lkw befahrbare Wege, Rückewege, Schneisen sowie Leitungstrassen sind vollständig und lagegenau darzustellen. Geläufige Wegebezeichnungen sind in die Karte zu übernehmen. Auf eine vollständige und richtige Wiedergabe der Überhälter und Nachhiebsreste sowie baulicher Anlagen (z. B. Schutzhütten, Windräder, Mobilfunkmasten) ist zu achten.

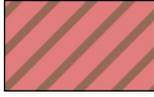
Die verschiedenen Nutzungsarten sind gemäß den Vorgaben des Planzeichenkatalogs darzustellen. In der Vornutzung kann farblich zwischen Beständen mit führendem Nadelholz (heller Farbton) und führendem Laubholz (dunkler Farbton) unterschieden werden.

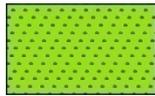
Zur näheren Charakterisierung der Bestände können die Bestandsformen eingetragen werden. Bei Bedarf können ferner die Baumartenanteile je Bestand (ab fünf v. H.) sowie das Durchschnittsalter in die Forstbetriebskarte eingetragen werden. Die Eintragungen dürfen die Übersichtlichkeit des Kartenbildes nicht beeinträchtigen.

Angrenzende Grundstücke und Wege sind entsprechend den Signaturen der topografischen Karte mit aufzunehmen (Außendetail). Dabei sind umliegende Waldflächen mit einem hellen Grünton einzufärben und mit Lkw befahrbare Wege als solche zu kennzeichnen.

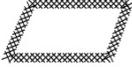
Der kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebs ist der nachfolgende Planzeichenkatalog zugrunde zu legen.

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Nutzungsarten			
a) Vornutzung			
Jungbestandspflege		17,0,49,8	
Jungdurchforstung		48,15,0,9	
Altdurchforstung		6,56,46,5	
Überführungsdurchforstung		75,45,60,0	
b) Endnutzung			
Unbestockte Fläche		12,12,24,2	
Zur Verjüngung eingereichte Fläche		0,0,0,59	
Verjüngung auf Teilfläche		0,0,0,25 0,0,0,59	
Bestandsinnenarbeit (Verjüngung auf ideeller Teilfläche)		0,0,0,20	0,0,0,49
Verjüngungsnutzung (mit abschließender Kronenpflege)		0,0,0,25	
Plenternutzung		40,60,20,0	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Langfristige Behandlung		9,61,7,7	
Eichenüberführung		0,0,0,25	15,60,7,7
Umbau (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umbau auf Teilfläche (z. B. in der JD)		48,15,0,9	0,0,0,49
Umwandlung		0,30,80,0	
Umwandlung auf Teilfläche		0,0,0,0	0,30,80,0
c) Zusätzliche Signaturen im Hochgebirge			
u-Flächenanteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	0,0,0,0
NHB/SF-Anteil im Bestand > 30 v. H. (z. B. in der AD)		6,46,46,5	17,33,42,25
Anteil von Latschenfeldern > 30 v. H. (z. B. in der LB)		9,61,7,7	70,80,45,0
d) Übrige Nutzungsarten			
Außerregelmäßiger Betrieb (a. r. B.)		3,0,10,0	55,30,0,3
Nichtholzboden		8,25,47,15	
Sonstige Flächen		17,33,42,25	
Schützen und Pflegen		0,0,55,0	
Latschenfelder, Grünerlen		35,20,17,7	

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Berechtigungsalmen/-alpen		40,10,100,0	0,0,0,69
Niederwald		29,29,70,0	
Mittelwald		29,29,70,0	6,56,46,5
Buschwald		0,0,0,0	45,70,80,5
Schutzkategorien			
Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG			0,100,23,0
Wasserschutzgebiet (engere Schutzzone)		90,45,25,0	
Wasserschutzgebiete (weitere Schutzzone)		90,45,25,0	
FFH-Gebiet		55,85,100,0	
SPA-Gebiet		0,33,100,0	
Naturschutzgebiet		80,45,70,0	
Naturwaldreservat		100,34,48,0	
Erholungswald WFP Intensitätsstufe I bzw. nach Art. 12 BayWaldG		100,55,70,0	
Besitzgrenzen/Waldeinteilung			
Grenze des Körperschaftswaldes			
Grenze Betriebsklasse			
Distriktsgrenze			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Abteilungsgrenze			
Unterabteilungsgrenze			
Bestandsgrenzen	  	strichliert/Schneise Steig Rückeweg	
Zusammenpunktierung (Erschließung trennt nicht den Bestand)			
Einpunktierung			
Verkehrsanlagen			
Lkw-Weg			
Sommerweg			
Rückeweg (schlepperfahrbar)			
Rückegasse/Schneise			
Steig			
Bahnlinie			
Sonstiges			
Gesicherte Vorausverjüngung			78,34,100,0
Nachhiebsreste			
Überhälter			
Dringliche Bestände			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Bestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung			
Zaun			
Hütte			
Gebäude			
Kabel			
Wasserleitung			
Elektrische Erdleitung			
Elektrische Überlandleitung			
Gas-Leitung			
Parkplatz			
Ruine			
Besonderer Einzelbaum			
Naturdenkmal			
Kulturdenkmal			
Brücke			
Steinbruch, Kiesgrube			

	Legendensymbol	CMYK Grundfarbe	CMYK Signatur
Mobilfunkmast			
Windrad			
Gewässer			
Nassböden			
Quelle			
Graben ganzjährig wasserführend			
Graben zeitweise wasserführend			
Rettungspunkt			

4. Sonderbestimmungen für Nieder-, Mittel- und Übergangswälder

4.1 Erhaltung von Nieder- und Mittelwald

Bei Vorkommen von Nieder- und Mittelwäldern sollte ihre Erhaltung angestrebt werden (hoher ökologischer und waldgeschichtlicher Wert, bestehende Nutzungsrechte). Hier ist bei der Zustandsaufnahme und Planung wie folgt vorzugehen:

Betriebsklasse

Treten in einem Forstbetrieb neben Beständen des schlagweisen Hochwaldes in bedeutendem Umfang auch Nieder- und Mittelwaldbestände auf, so sind diese aufgrund ihrer speziellen waldbaulichen Behandlung sowie der Ergebnisse der Zustandsaufnahme und der Planung durch Ausweisung einer Betriebsklasse gesondert darzustellen.

Bestandsausscheidung

Die Bestandsausscheidung soll möglichst großzügig erfolgen. Für die Abgrenzung genügen im Allgemeinen Wege, Schneisen, Gewässer und Ähnliches.

Zustandsaufnahme

In den Beständen sind die Baumartenanteile, bei Bedarf getrennt für Oberholz und Unterholz, zu schätzen. Die Alter sind als Durchschnittsalter für Oberholz und Unterholz getrennt zu ermitteln. Der Flächenanteil von Oberholz und Unterholz ist anzuschätzen und bei Bedarf in einer Altersklassenübersicht vorzutragen.

Umtrieb

Der Oberholzumtrieb richtet sich nach den vorherrschenden Baumarten und dem Betriebsziel; der Unterholzumtrieb nach den örtlichen Notwendigkeiten und der Ausschlagfähigkeit der Stöcke.

Waldpflege- und Nutzungsplan, Nutzungsgang

Im Revierbuch ist nach Oberholz- und Unterholznutzung zu trennen. Der Nutzungsgang und die Hiebswiederkehr sind für die einzelnen Bestände festzulegen.

Hiebssatz

Für die Hiebssatzermittlung sind die nachhaltige jährlich Schlagfläche und der Haubarkeitsertrag maßgebend. Zur Ermittlung des Haubarkeitsertrages genügen Schätzungen oder Probekluppungen. Bei Bedarf ist der Massenhiebssatz für das Oberholz gesondert anzugeben.

4.2 Übergangswald

Ehemalige Nieder- und Mittelwaldbestände, die sich seit längerem im Zustand der Überführung in Hochwald befinden, sind wie vergleichbare Hochwaldbestände zu behandeln, d. h. entweder der Vornutzung (in der Regel der Altdurchforstung) oder der Endnutzung zuzuweisen.

Sofern der Stockausschlagbetrieb erst relativ kurze Zeit zurückliegt und die Bestände in Aufbau und Zusammensetzung noch deutlich prägt, ist ehemaliger Nieder- und Mittelwald unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte als Übergangswald auszuscheiden.

Bestandsausscheidung

Die Bestandsausscheidung soll im Übergangswald möglichst großzügig vorgenommen werden. Dabei sind die Behandlungstypen Umwandlung (UW), Umwandlung auf Teilflächen (UWT) und Überführungsdurchforstung (ÜD) auszuscheiden.

Zustandsaufnahme

Im Übergangswald sind Flächenanteile, Durchschnittsalter, Baumartenanteile, Wüchsigkeit (Bonität) und Schlussgrad – soweit erforderlich getrennt nach Oberholz und Unterholz – anzugeben. Dabei kann die Bonität als Mittelwert aus Mittelhöhen- und Brusthöhendurchmesser angeschätzt werden. Bei Bedarf ist eine Altersklassenübersicht zu fertigen. Die Holzvorräte sind durch Schätzungen und Probekluppungen zu ermitteln.

Nutzungsarten – Nutzungsübersicht

Für Übergangswald sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:

UW: Umwandlung (Verjüngung) auf ganzer Fläche

UWT: Umwandlung (Verjüngung) auf Teilfläche

ÜD: Überführungsdurchforstung

Umwandlung ist die natürliche oder künstliche Verjüngung von geringwertigen, vorratsarmen, wuchsmüden Stockausschlagbeständen, die die Standortskraft nicht ausnutzen.

Umwandlung auf Teilfläche kann durch kleinflächigen Wechsel verschiedenwertiger Bestockungsteile oder von der Größe der umzuwandelnden Fläche her geboten sein.

Eine Überführungsdurchforstung ist dann vorzusehen, wenn bei entsprechender Bestandsverfassung durch Pflegemaßnahmen ein hochwaldartiger Bestandsaufbau zu erreichen ist. Bei Bedarf sind die Bestände nach dem Überführungszeitraum weiter zu untergliedern. Umwandlungsbedürftige Bestände, die im Planungszeitraum noch nicht verjüngt werden können, sind vorerst in die ÜD zu stellen (Rückstellungs-ÜD).

Hiebssatz

Der Hiebssatz ist als Summe der bestandsweisen Planungen zu veranschlagen. Die Umwandlung zählt zur Verjüngungsnutzung, ist jedoch als eigene Nutzungsart auszuscheiden. Die Überführungsdurchforstung ist der Pflegenutzung zuzurechnen.

5. Regelablauf Forsteinrichtung

Ablauf	StMELF	Koordinierende Stelle (KOS)	Untere Forstbehörde (AELF)	Sachverständige	Körperschaft
K-Wald-Datei mit FE-Daten führen	E, M	M	D		
Feststellung: FWP/FBG ist erneuerungsbedürftig		M fallweise	E		
Vorbesprechung AELF – Körperschaft		M fallweise	E, D		M
Meldung des FE-Bedarfs an die KOS zu jeweiligen Stichtag			E, D		
Meldung des FE-Bedarfs zum Jahresende an das StMELF		E, D			
Festsetzung der Budgets für die KOS	E, D				
Prioritätensetzung und Ermächtigung der ÄELF zur Vergabe von Projekten		E, D			
Erstellung Leistungsverzeichnis		M fallweise	E, D		M
Auftragsvergaben und Ausfertigung der Werkverträge		M fallweise	D	Zustimmung	Einvernehmen
Vorarbeiten für Außenaufnahmen			M	D	M
Grundlagenbegang (FWP, siehe auch Text)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Grundlagenniederschrift (FWP)		M/QS fallweise	E, M	D	Einvernehmen
Abschlagsrechnungen, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung Abschläge		D			
Außenaufnahmen				D	
Ggf. fachliche Teilabnahmebegänge		M/QS fallweise	E	D	(M)

Ablauf	StMELF	Koordinierende Stelle (KOS)	Untere Forstbehörde (AELF)	Sachverständige	Körperschaft
Ggf. Abnahmebegang (auf Wunsch der Körperschaft)	M fallweise	M/QS fallweise	E	D	M
Fertigung Entwurf FWP/FBG				D	
Fachliche Prüfung des Entwurfs		M/QS fallweise	E	I	
Abschließende Stellungnahme der Körperschaft			M		E, D
Endfertigung des FWP/FBG				D	
Verbindlichkeitserklärung			E, D		I
Endabrechnung, Feststellung der Richtigkeit		M (fallweise)	E, D		
Auszahlung		D			
Abrechnung Kostenbeteiligung		I	E, D		M
Abrechnung Kostenbeteiligung (Unterfranken)		E, D	I		M

Legende: **D:** Durchführung; **E:** Entscheidung; **M:** Mitwirkung; **I:** Information; **QS:** Qualitätssicherung; **FWP:** Forstwirtschaftsplan; **FBG:** Forstbetriebsgutachten

6. Mustergliederung Forstwirtschaftsplan

Verbindliche Teile sind in Normalschrift, optionale Teile stehen in Klammern.

Bestandteile:

Forstbetriebskarte Maßstab 1 : 10.000

(Übersichtskarte)

Textteil mit Anhang

Revierbuch

Inhaltsverzeichnis Textteil

1. EINFÜHRUNG
2. ERGEBNISSE DER WALDZUSTANDSAUFNAHME
 - 2.1 Flächenerfassung und -gliederung
 - 2.2 Waldeinteilung
 - 2.3 Rechtsbelastungen
 - 2.4 Standörtliche Grundlagen
 - 2.5 Geschichtlicher Rückblick
 - 2.6 Schutzgebiete und Waldfunktionen
 - 2.7 Naturschutzrelevante Tatbestände
 - 2.8 Inventurverfahren
 - 2.9 Stand und Beschaffenheit der Altersklassen
 - 2.9.1 ... nach Baumarten
 - 2.9.2 ... nach Bestandsformen
 - 2.10 Vorrat und Zuwachs
 - 2.10.1 Vorrat
 - 2.10.2 Zuwachs
 - 2.11 Sonstiges
3. BEURTEILUNG DER BISHERIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
 - 3.1 (Flächenveränderungen seit der letzten Forsteinrichtung)
 - 3.2 Vergleich zwischen Hiebssatz und Fällung
 - 3.3 Verjüngungstätigkeit und Kulturen
 - 3.4 Der Pflegebetrieb
 - 3.4.1 Altdurchforstung (AD)
 - 3.4.2 Jungdurchforstung (JD)
 - 3.4.3 Jungbestandspflege (JP)
 - 3.5 Astung der Bestände
 - 3.6 Erschließung des Waldes
 - 3.7 Wildschäden
 - 3.8 Erfüllung der Naturschutz- und Sozialfunktionen
 - 3.9 (Wirtschaftserfolg)
4. PLANUNG DER KÜNFTIGEN BEWIRTSCHAFTUNG
 - 4.1 Allgemeine Zielsetzungen

- 4.2 Planungszeitraum und Laufzeit
- 4.3 Planungseinheiten
- 4.4 Waldbauliche Zielsetzungen
- 4.5 Allgemeines Bestockungsziel
- 4.6 Durchschnittlicher Produktionszeitraum
- 4.7 Holznutzung und Festsetzung des Hiebssatzes
 - 4.7.1 Planung in Endnutzungsbeständen
 - 4.7.2 Planung in Vornutzungsbeständen
 - 4.7.3 Herleitung des vorläufigen Hiebssatzes
 - 4.7.4 Verprobung des vorläufigen Hiebssatzes
 - 4.7.5 Festsetzung des Hiebssatzes

- 5. (ARBEITSPANUNG)
 - 5.1 (Planung des Arbeitsvolumens)
 - 5.2 (Planung der Arbeitskapazität)
 - 5.3 (Vergleich Arbeitsvolumen – Arbeitskapazität)

- 6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 7. ANLAGEN

7. Formblätter

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind verbindliche Bestandteile der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten.

Formblatt 1: [Flurnummernweise Zusammenstellung nach Gemeinden und Gemarkungen](#)

Formblatt 2: [Ergebnisse der Zustandsaufnahme und Planung](#)

Formblatt 3: [Nachweisung des Vollzugs der Forstwirtschaftspläne im Körperschaftswald](#)